

# STATUTEN CURLING CLUB LYSS

---

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1.

Der Curling Club Lyss ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Lyss. Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Curlingsportes nach den Regeln der **SWISSCURLING** Association. Der Club ist politisch und konfessionell unabhängig.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### A) Arten der Mitgliedschaft

#### Art. 2.

Der Curling Club Lyss umfasst Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Junioren und Juniorinnen, Passivmitglieder und Schnuppermitglieder.

#### Art. 3.

Aktivmitglied ist eine natürliche Person, welches die Angebote des Vereins nutzt.

#### Art. 4.

Als Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, welche sich um den Curling Club Lyss oder deren Vorgängervereine Curling Lyss, CC Lyss City, CC Lyss Seeland oder generell für den Curlingsport besonders verdient gemacht hat.

#### Art. 5.

Junior oder Juniorin ist, wer nach Vorgaben der **SWISSCURLING** Association altersbedingt zur Teilnahme an Nachwuchsmeisterschaften berechtigt ist.

#### Art. 6.

Passivmitglied ist eine natürliche oder juristische Person, welche den Verein mit dem festgelegten Beitrag oder einem höheren Gönnerbeitrag finanziell unterstützt, aber keine Aktivmitgliedschaft begründet.

#### Art. 7.

Schnuppermitglied ist, wer die erste Saison vor der erstmaligen Aufnahme (als Aktivmitglied) in den Verein bestreitet.

### B) Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 8.

Aufnahmegesuche als Aktivmitglied oder als Junior oder Juniorin sind schriftlich an das Clubpräsidium zuhanden des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, vorbehältlich der Genehmigung durch die Vereinsversammlung. Der Aufnahmebeschluss ist dem neuen Mitglied unter Beilage der Statuten schriftlich mitzuteilen. Anlässlich der Vereinsversammlung, an welcher das Mitglied in den Verein aufgenommen wird, besteht für dieses Mitglied noch kein Stimm- oder Wahlrecht.

#### Art. 9.

Schnuppermitglieder können nach Absolvierung einer mindestens drei Monate dauernden Probesaison an der nachfolgenden Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes als Aktivmitglied aufgenommen werden.

#### Art. 10.

Junioren und Juniorinnen werden in jener Saison zu Schnuppermitgliedern, in welcher sie nach Vorgaben der **SWISSCURLING** Association altersbedingt nicht mehr zur Teilnahme an Nachwuchsmeisterschaften berechtigt sind.

#### Art. 11.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung.

#### Art. 12.

Passivmitglied wird, wer den Passivmitgliederbeitrag oder einen höheren Gönnerbeitrag bezahlt.

## C) Rechte und Pflichten

### Art. 13.

Mit dem Eintritt in den Club verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente zu befolgen und die von der Vereinsversammlung festgelegten Beiträge zu bezahlen.

### Art. 14.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und wahlberechtigt. In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

### Art. 15.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

### Art. 16.

Passivmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Sie haben kein Anrecht auf Benutzung des Eises. Sie werden über die Aktivitäten des Vereins informiert.

### Art. 17.

Juniorinnen und Juniorinnen sowie Schnuppermitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

## D) Beendigung der Mitgliedschaft

### Art. 18.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

### Art. 19.

Mitglieder, welche gegen die Interessen des Clubs verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Die Betroffenen haben das Recht, sich vorhergehend mündlich oder schriftlich zu äussern. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung die erforderlichen Beiträge geschuldet, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

### Art. 20.

Der Austritt ist jeweils bis 14 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Allfällige finanzielle Forderungen bleiben geschuldet. Das austretende Mitglied hat an der darauffolgenden Vereinsversammlung kein Stimm- oder Wahlrecht.

## III. ORGANISATION

### Art. 21.

Die Organe des Clubs sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## A) Vereinsversammlung

### Art. 22.

Die Vereinsversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Clubs.

### Art. 23.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich zwischen dem 1. Mai und dem 31. Juli statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte einberufen.

### Art. 24.

Die Einladung für die Vereinsversammlung muss mindestens 20 Tage vorher durch Zirkular unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände an die Mitglieder ergehen. Traktandierungsanträge der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.

Art. 25.

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
- b. Abnahme des Jahresberichts des Vorstands,
- c. Abnahme der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts und Entlastung des Vorstands,
- d. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder, insbesondere der Jahresbeiträge,
- e. Wahl und Abberufung des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes,
- f. Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle,
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder,
- i. Genehmigung der Aufnahme neuer Mitglieder,
- j. Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- k. Revision der Statuten,
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs.

Art. 26.

Die Vereinsversammlung ist vorbehältlich von Art. 40 beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 27.

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die vorsitzende Person mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Vorbehalten bleibt Art. 40. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist eine geheime Abstimmung oder Wahl vorzunehmen.

## B) Vorstand

Art. 28.

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Clubs und vertritt diesen nach aussen. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die ordentliche Verwaltung, erlässt in Ausführung der Statuten Reglemente, bereitet die von der Vereinsversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat ihre Beschlüsse zur Ausführung zu bringen. Der Vorstand kann ausserhalb des Budgets Ausgaben in eigener Kompetenz im Rahmen von 10 % des Gesamtaufwandes des Jahresbudgets beschliessen.

Art. 29.

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Laufe einer Amtsperiode von der Vereinsversammlung gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger oder Vorgängerinnen ein. Vorbehältlich der durch die Vereinsversammlung zu treffende Wahl des Präsidiums oder Co-Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 30.

Die Vorstandssitzungen finden auf Anordnung des Präsidiums oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium bzw. bei Abwesenheit das Tagespräsidium durch eine zweite Stimme Stichentscheid. Falls ein Co-Präsidium besteht, liegt der Stichentscheid bei der Person, welche die Sitzung leitet.

Vorstandssitzungen können virtuell (online) durchgeführt werden.

Art. 31.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Curling Club Lyss wird vom Präsidium sowie einem weiteren Mitglied aus dem Vorstand, kollektiv zu zweien geführt.

## C) Revisionsstelle

Art. 32.

Die Revisionsstelle wird durch zwei Aktiv- oder Passivmitglieder besetzt. Die Amtsdauer der gewählten Personen beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 33.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht an den Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung.

#### **IV. FINANZIELLES**

Art. 34.

Zur Bestreitung der Auslagen des Clubs dienen Jahresbeiträge, Werbeeinnahmen, Eisvermietungen, Erträge aus dem Clublokal, freiwilligen Beiträge und sonstigen Einnahmen. Austretende und ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 35.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Art. 36.

Aktivmitglieder bezahlen den ordentlichen Jahresbeitrag. Passivmitglieder, Schnuppermitglieder sowie Junioren und Juniorinnen bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

Art. 37.

Den amtierenden Vorstandsmitgliedern wird als Entschädigung für ihre Mandate eine Reduktion in der Höhe des halben Aktivmitgliederbeitrages gewährt.

Art. 38.

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 39.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Mai bis 30. April des nächstfolgenden Jahres.

#### **V. AUFLÖSUNG**

Art. 40.

Die Auflösung des Curling Club Lyss ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung möglich. Der Beschluss über die Auflösung bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 41.

Wird die Auflösung des Curling Club Lyss beschlossen, dann muss ein nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten sich ergebender Liquidationsüberschuss zur Förderung des Curlingsports verwendet werden. Über die Verwendung beschliesst die Auflösungsversammlung auf Antrag des Vorstands. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### **VI. INKRAFTTRETEN**

Art. 42.

Diese Statuten wurden an der ersten Vereinsversammlung des fusionierten Vereins vom 15. Juni 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

---

Lyss, 15. Juni 2024

Präsidium

Vorstandsmitglied